

Satzung des Reit-und Fahrvereins e.V. Hitzkofen-Bingen (Stand: Januar 1993)

§ 1

1. Der Verein heißt:
„Reit- und Fahrverein e. V. Hitzkofen-Bingen“ und hat seinen Sitz in Hitzkofen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
4. Der Verein ist dem Verband der Württembergischen Reit- und Fahrvereine angeschlossen.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Aufgabe des Vereins ist es, durch organisatorische Zusammenfassung der Pferdebesitzer und Pferdefreunde
 - der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung des Reitsports zu dienen,
 - insbesondere die Jugendarbeit zu pflegen, die sich selbst eine Jugendordnung gibt, die der Zustimmung des Ausschusses bedarf,
 - den Reitsport zu fördern, durch Ausritte, Abhaltung pferdesportlicher Veranstaltungen und Teilnahme' an Feiern der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde,
 - die bestehende und zur Verfügung gestellte private Reitanlage zu pflegen und zu unterhalten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Belange. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Ausschuss mit einstimmigem Beschluss. Gründe für eine etwaige Ablehnung werden nicht bekannt gegeben.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
 - aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Reitsport, die Pferdezucht oder die Pferdehaltung aktiv ausüben,
 - passive Mitglieder sind diejenigen, welche den Verein fordernd unterstützen.
3. Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Sie sind in einer Summe an den Verein zum 1. Januar eines jeden Jahres zu bezahlen.

4. Ehrenmitglieder
Personen, die sich um den Verein oder Pferdesport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bezahlen aber keine Beiträge.
5. Der Verein übernimmt für Unfälle und sonstige Schäden keine Haftung gegenüber den Mitgliedern. Bei öffentlichen Veranstaltungen schließt der Verein eine Versicherung ab.

§ 4

1. Aktive und passive Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, haben Antrags-, Wahl- und Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzungen, die Einrichtungen des Vereins gleichberechtigt zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - durch aktive Mitarbeit die Ziele des Vereins verwirklichen zu helfen, insbesondere zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben unentgeltlich mitzuarbeiten,
 - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
 - die Anlage des Vereins und das Eigentum des Vereins pfleglich und schonend zu behandeln.
3. Pflichten der Mitglieder

LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

Abs. 1

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Abs. 2

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Ausschuss zum Quartalsende mitgeteilt werden muss.
 - durch Ausschluss der durch den Ausschuss verfügt werden kann
 - sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere den Satzungen zuwider gehandelt wird, oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt werden.
 - wegen Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, oder

das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören.

2. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

1. Vorstand
2. Ausschuss
3. Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Vorstand und Stellvertreter sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses und die Mitgliederversammlung ein.
Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Ausschuss übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenführer, dem Stellvertreter und dem Jugendleiter. Weitere Mitglieder können hinzugezogen werden.
2. Die Ausschussmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt mit Ausnahme des Jugendleiters, der von der Jugendvollversammlung gewählt und zur Bestätigung dem Ausschuss vorgeschlagen wird. Sämtliche Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig und bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.
3. Dem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - die Jahresrechnung zu planen,
 - über Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu entscheiden,
 - den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen,
 - Unterausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bestellen, - Veranstaltungen anzusetzen,
 - Jugendordnung zustimmen und Jugendleiter bestätigen
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedern gefasst.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Kalendervierteljahrs eines jeden Jahres stattfinden. Die Tagesordnung hierzu wird vom Vorsitzenden festgelegt und hat folgende Punkte zu enthalten:
 - Bericht des Vorstandes oder des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Vorlage der vom Kassensführer aufgestellten Jahresabschlussrechnung,
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 - Anträge der Mitglieder .
2. Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens zehn Tage vorher schriftlich bekannt zugeben.
3. Anträge der Mitglieder sollen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
 - Wahl der Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder auf jeweils 2 Jahre, die die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung einen Bericht aufzustellen haben,
 - Änderungen der Satzung und Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss
5. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Dasselbe Verfahren gilt für Wahlen; sie können auch durch Handzeichen erfolgen.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, dem vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. Bezüglich der Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung findet § 9 entsprechende Anwendung.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins in die Gemeinde BINGEN. Die wiederum es gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12 Jugendordnung

1. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und

unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/rinnen bilden die Vereinsjugend im Reit- und Fahrverein Hitzkofen - Bingen.

2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

3. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in,
- weiteren Mitarbeiter/innen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin, bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei Ihrer Wahl das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

5. Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Über die Höhe des Zuschusses befindet jährlich der Vereinsausschuss. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

6. Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung, bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/-vertreten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

7. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.